Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter
Herausgeber: Akademia Olten
Band: 65 (2007)

Artikel: Bürger und Ansassen im alten Olten
Autor: Fischer, Martin Eduard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-659525

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bürger und Ansassen im alten Olten

Martin Eduard Fischer

Es ist für uns Schweizer heute eine Selbstverständlichkeit, dass wir uns innerhalb unserer Landesgrenzen da niederlassen können, wo es uns gefällt. Man mietet eine Wohnung, zieht um und meldet sich ordnungsgemäss auf der Gemeindeverwaltung des neuen Wohnortes, punktum. Das war früher nicht gar so einfach. Bis weit ins Mittelalter hinauf gab es nämlich, nicht nur in Bezug auf das Recht, seinen angestammten Wohnsitz zu verlassen, auch bei uns ganz gewaltige Unterschiede zwischen Freien und Eigenleuten. Auch die Kantonsgrenzen, die wir heute kaum mehr zur Kenntnis nehmen, waren damals eigentliche Landesgrenzen, die man nicht ohne Weiteres überschreiten konnte. Wer als «Fremder» irgendwo aufgegriffen wurde, ohne dass er sich ausweisen und seine Anwesenheit begründen konnte, riskierte kurzerhand eingesperrt und im schlimmsten Fall per «Bettelfuhr» wieder über die Grenze abgeschoben zu werden. Ähnliches gilt auch für einen längeren Aufenthalt. Wer sich in Olten niederlassen wollte, musste bei der Gemeinde bittlich um das Recht anhalten, als «Hintersässe» aufgenommen zu werden.

Bürgerbräuche

Auch für Ortsbürger, für Leute also, deren Eltern schon nachweislich in Olten gewohnt, gelebt und in bürgerlichen Rechten und Ehren gestanden hatten, galten harte Bräuche. Bürger konnte nämlich nur sein, wer zu Olten «hushebig» war, d. h. wer, wie es später heisst, Anrecht an einem Sässhaus in der Stadt besass.[1] Und bauen konnte damals nur, wer entweder eigenes Land besass oder wer von der Gemeinde auf bittliches Anhalten ein Stück Land von der Allmend zugesprochen erhalten hatte, auf dem er sich eine Behausung erbauen konnte. Selbst Bürger waren zudem gehalten, wenn sie z. B. Dienstboten bei sich aufnehmen wollten, diese zuerst dem Schultheissen und dem Rat vorzustellen. Auch war es Bürgern bei Strafe verboten, ohne Bewilligung einem Nichtbürger ein Haus oder Land zu verkaufen. Sogar wer für ein Jahr auf Probe als Hintersäss, d. h. als Zuzüger aufgenommen wurde, musste damit rechnen, wenn er sich nicht wohl verhielt, nach der Probezeit weggewiesen zu werden und seines Anspruches auf das Bürgerrecht verlustig zu gehen.[2] Auf den schrecklichen Stadtbrand von 1411 dürfte zudem zurückzuführen sein, dass ein Bürger, in dessen Haus ein Feuer ausbrach, durch das Mitbürger oder die Stadt zu Schaden kamen, laut der Feuerordnung von 1411 sein Bürgerrecht verlieren und für ewig aus der Stadt verbannt werden sollte.[3] Als typisch oltnerische Besonderheit dürfte auch die 1594 von der Bürgerversammlung beschlossene Regelung zu betrachten sein, laut der auch jeder, der es unterlasse, am Neujahr seinen Mitbürgern ein gutes neues Jahr anzuwünschen, sein Bürgerrecht verlieren solle.[4]

Das Burgerbuch von 1592

Ein eindrückliches Bild von den Schwierigkeiten, die einen «Fremden» erwarteten, wenn er sich hier niederlassen wollte, gibt der Vermerk im Burgerbuch der Stadt Olten, der gleichzeitig auch begründet, weshalb man hier ein solches Burgerbuch überhaupt angelegt hat. Wir lesen:

«Zuo wüßen sye hiemitt: nach dem Mathys Schmidt, ein frembling, vor einer gmeindt allhie zuo Olten erschinnen vnd darby anzeigt, wie dann vff gehaltner tagleistung {Tagsatzung} zuo Baden gemeiner Eydtgnoßen abrathen, auch vnserer gnedigen herrn vnd obren der statt Sollothurn vßgeschickte mandata vermögen, dz fürohin ein jeder hindersesß sich in syn vatterlandt vnd kilchhöri, da er daheimen, erzogen vnd geboren, verfüege vnd sich vsserhalb syner heimmett ze wonen nit finden lasse. Söllicher sachen halb sye er zuo Mümlißwyll vertriben vnd gon Olten gewisen worden, da syn vatter selig vff ein zytt gewondt vnd da er, Mathys, geboren sye.

Diewyll er dann jung von hinnen khommen vnd khein anders vatterlandt oder heimet nit wüßße, so were syn pitt an ein burgerschafft, sy wolten ine allhie insitzen vnd wonen lassen, er welte sich burgerlich halten.

Vff welliches anbringen ein gmeindt verursachet worden, die eltesten allhie syner gepurtt vnd synes vatters burgrechten halben hierumben zuo verhören. Und da sich nützit {nichts} anders erwysen khönen, dann es sye Mathys Schmidts vatter selig alls ein frembder vnwerder {nichtsnutziger} man allhie gewondt vnd nie zuo kheiner gmeindt gangen, so hatt man ine Mathysen auch nit zuo einem burger erkhennen wollen.

Vber sölliches genanter Mathys vnsern gnedigen herren vnd oberen der statt Sollothurn so lang vnd vil nochgworben, dz ine ein burgerschafft (die weyll er allhie erboren vnd khein anders heimmet wüßße) allhie müesse insitzen vnd wonen lassen.

Haruff so haben min herren schulltt{heis}s vnd rath sampt einer ganzen gmeind allhie zuo vermydung wytherer spän {Streitigkeiten} vnd irrung für guott angesechen vnd habenn ein heillige ordnung gesetzt, abgerathen vnd gemacht, dz angentz ein Burgerbuoch, wie diß zuogegen luttett, gemacht vnd eines jeden burgers, so allhie hußheblich ist, namen vnd zuonammen daryn verzeichnet vnd geschriben werden sölle, damitt ein burgerschafft durch sölliche lütt in zuokünfftigen zytten nit verners möge betrogen werden.

Actum vff den zwenzigsten tag nach Christi gepurt gezalt 1592 jar. Vrs Manßlyb.

By obgethaner abrathung waren die ehrsammen wysen herrn Jacob Thomman, burger der statt Sollothurn vnd diser zytt schulltt{heis}s zuo Olten, Vrs von Arx statthalter, von räthen vnd gricht Maritz Kümmerlin, Simon Glor, Hans Mey, Hans Schryber, Hans Müller, Vrs Schmidt, Niclaus Müller, Ruodi Christen, Hans Zeltner, Adam Suttor, Oßwaldt Kretz.»

Sozusagen zum Schutz vor missliebigen Bürgern also und als eigentliches Bürgerregister wurde das Burgerbuch von 1592 angelegt. Für uns heute ist es allerdings weit mehr, erweist es sich doch bei genauerem Studium als eine Geschichtsquelle von ganz hervorragender Bedeutung. Denn neben den getreulich verzeichneten Namen aller neuen Bürger enthält es auch eine grosse Zahl höchst interessanter Angaben zur politischen und wirtschaftlichen Entwicklung unserer Stadt vom ausgehenden sechzehnten Jahrhundert bis kurz vor die Zeit des Franzoseneinfalls.

Jungbürger, Neubürger und Hintersässen

Heute nun wollen wir uns etwas näher mit der Frage der Einbürgerungen beschäftigen. Unter den im Bürgerbuch eingetragenen Bürgern lassen sich grundsätzlich drei Kategorien ausscheiden: Jungbürger, Neubürger und Hintersässen. Als Jungbürger werden im Burgerbuch von 1592 Söhne von alteingesessenen Bürgern aufgelistet, sobald sie volljährig sind. Ihre Ernennung zu Bürgern erfolgte damals allerdings noch weit feierlicher als heute, nämlich vor versammelter Gemeinde im Beisein des Schultheissen, aller Räte, Gerichtsleute und Beamten der Stadt, die am sogenannten 20. Tag, an der ordentlichen Bürgergemeindeversammlung, jeweils am 13. Januar,[5] gewählt bzw. bestätigt wurden. Zusammen mit den Amtsträgern und den Alt- und den Neubürgern hatten auch die Jungbürger den Bürgereid zu leisten.[6] Mit der Aufnahme als Jungbürger übernahmen sie alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Ortsbürger. Bevor sie freilich in öffentliche Ämter gewählt wurden, hatten sie sich üblicherweise nach ungeschriebenem Gesetz zuerst als Mitbürger zu bewähren und öffentliches Ansehen zu gewinnen.

Neubürger hingegen konnte zu Olten schon im 17. Jahrhundert eigentlich nur werden, wer ein bestandener Mann war und über den nötigen wirtschaftlichen Rückhalt verfügte. Denn eine Einbürgerung hing damals auch noch von ziemlich harten wirtschaftlichen Bedingungen ab, war sie doch in der Regel auch mit respektablen Kosten verbunden. Doch davon später. Als Hintersäss wiederum sind diejenigen Ansassen zu betrachten, denen die Stadt auf

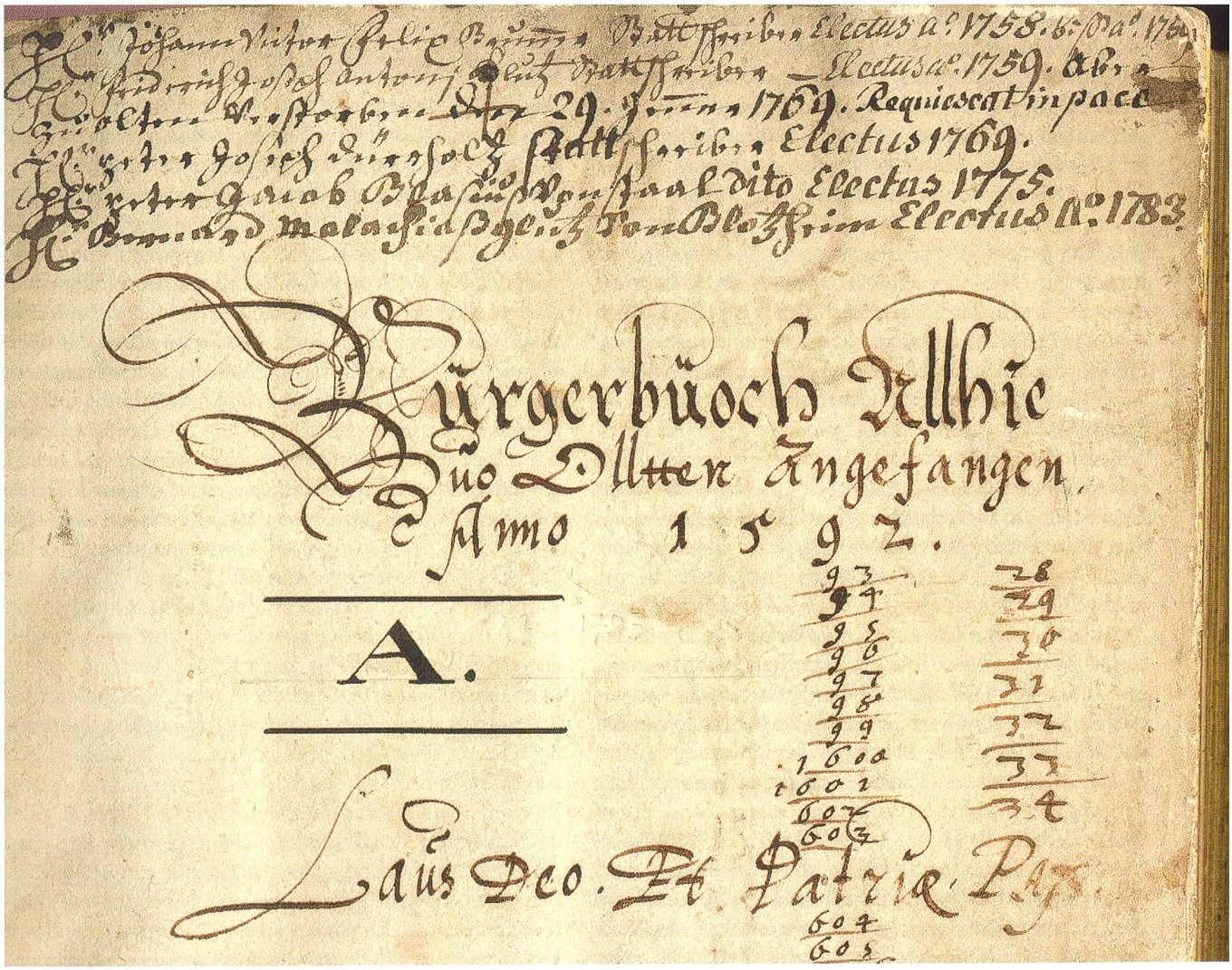

Auf dem Vorsatzblatt und dem Titelblatt des Burgerbuches haben sich von Vrs Manslyb (Stadtschreiber von 1592 bis 1642) bis Bernhard Malachias Glutz von Blotzheim (als Stadtschreiber gewählt anno 1783) alle Stadtschreiber eigenhändig eingetragen, die an diesem Buch mitgearbeitet haben.

«bittliches ansinnen» gegen die Entrichtung des Hintersässengeldes jeweils für ein Jahr gestattet hat, sich in Olten niederzulassen. Hintersässen sind also eine Art «Bürger auf Probe». Die Gemeinde gestattete ihnen, sich gegen Bezahlung des Hintersässengeldes und des Fronfastengeldes niederzulassen, allenfalls auch Land zu erwerben. Zudem erhielten Hintersässen pro Jahr sechs Klafter Brennholz. Auch durften sie zwei Schweine, zwei Stück Hornvieh und zwei Pferde auf der Weide laufen lassen.[7] Sie hatten alljährlich am zwanzigsten Tag vor versammelter Gemeinde zu erscheinen und wiederum um das Hintersässenrecht anzuhalten. Wer dieser Pflicht nicht nachkam, musste, wie das anno 1657 geschehen ist, damit rechnen, weggewiesen zu werden![8] Führte sich ein Hintersäss gut auf, konnte er anfänglich darauf zählen, nach einigen Jahren auch als Bürger aufgenommen zu werden. Im ausgehenden 17. Jahrhundert allerdings, als die Stadt punkto Aufnahme neuer Bürger sehr zurückhaltend wurde und die von den Einbürgerungswilligen verlangten Leistungen für viele unerschwinglich wurden, kam es auch vor, dass Hintersässen es vorzogen, über Jahrzehnte hinweg als Geduldete, jedes Jahr wiederum untertänigst um das Sitzrecht anzuhalten. Wer sich aber entschloss, zu Olten Bürger zu werden, hatte beachtliche Vorleistungen zu erbringen: Zu allererst musste ein Einbürgerungswilliger von der Obrigkeit als «Landburger» angenommen sein. So hiess es schon im Stadtrecht von 1528, es solle keiner zum Neubürger angenommen werden, «er sig dann (zu)vor miner herren burger».[9]

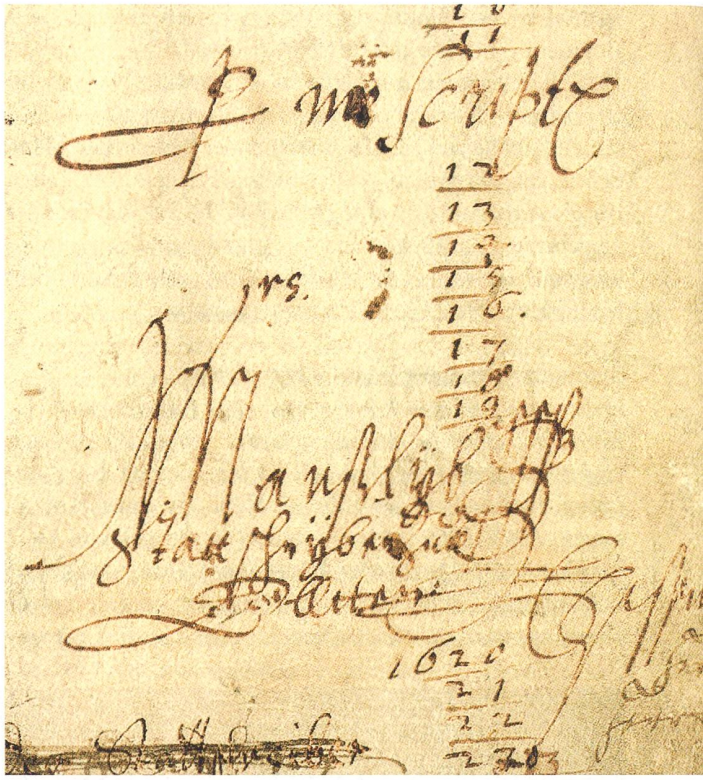

«per me scriptum (von mir geschrieben) Vrs Manslyb, stattschryber zue Olltten» hat Stadtschreiber Vrs Kulli, genannt «Manslyb», stolz auf dem Titelblatt des Burgerbuches vermerkt und fein säuberlich all die Jahre aufgelistet, in denen er neue Einträge verfasst hat.

Vorleistungen

Je nach seiner Herkunft übrigens war auch das Einzugsgeld abgestuft, das ein Zuzüger zu entrichten hatte. So bezahlten anno 1557 ein Kantonsbürger 5 Pfund, ein Eidgenosse 10 Pfund, ein Ausländer aber (aufgeführt werden Schwaben, Bayern und Welsche [d. h. Italiener und Franzosen]) 20 Pfund.[10] Neben diesem Einzugsgeld hatte 1528 jeder Einbürgerungswillige auch den Nachweis zu erbringen, dass er Harnisch und Gewehr besitze. Seit 1557 wird zudem ein Feuereimer verlangt. Weil die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften offensichtlich nicht immer gewährleistet war, wurde bereits 1590 bestimmt, neue Bürger sollten innert Monatsfrist Harnisch, Gewehr und Feuereimer auf dem Rathaus abliefern und dazu einen Bürgerbecher im Wert von 10 Kronen.[11] Der Brauch, von Neubürgern zu verlangen, sie müssten einen Becher auf das Rathaus abliefern, muss schon vorher bestanden haben. So wurden dem Weibel, der das Recht hatte, in der Rathausstube Brot und Wein aufzustellen, schon 1577 beim Amtsantritt nicht weniger als 67 silberne Becher und ein Stauf, d. h. ein Henkelbecher oder Humpen, und 3 Dutzend Teller als Inventar übergeben.[12] Anno 1608 waren es sogar schon 75 Becher und 22 Humpen. Die früheste Erwähnung solcher Becher stammt aus dem Jahr 1530, wo es heisst, die Wirte sollten, um ihre (Ohmgeld-)Schulden abzubezahlen, jeder einen 8 Lot schweren silbernen Becher machen lassen und diesen auf der Ratsstube abliefern.[13] Aus diesen Bechern tranken die versammelten Bürger am sogenannten 20. Tag jeweils den Wein, den die Neubürger als Umtrunk offerierten. Zu verschiedenen Malen dienten sie aber auch als «Geldreserven». Immer dann nämlich, wenn für besondere Vorhaben ausserordentliche Geldmittel beschafft werden mussten. So etwa wurden 1642 dem «Gewölb» nicht weniger als 52 silberne Becher im Gesamtgewicht von 104 Lot entnommen, um mit dem Erlös aus deren Verkauf Getreide für Notzeiten anzukaufen. 1653 wiederum verkaufte man 7 Becher mit einem Gesamtgewicht von 50 Lot, um dem verehrten Altrat Glutz, dem Oltner Stadtkommandanten im Bauernkrieg, einen Ehrenbecher machen zu lassen.[14] Auch das Rathaus von 1705[15] und das erste städtische Schulhaus von 1840,[16] das heutige Naturmuseum, wurden zum Teil durch den Verkauf solcher Becher finanziert.

Doch nun zurück zu den Einbürgerungen. Hier gilt es nämlich gleich zu Beginn Merkwürdiges festzuhalten, figurieren doch unter den ersten Neubürgern, die im Burgerbuch aufgeführt werden, zwei Geistliche: Meister Jakob Müelich, Propst des Stiftes zu Schönenwerd, und Urs Meyer, Dekan und Leutpriester zu Kestenholz. Bemerkenswert an diesen Aufnahmen ist sicher der Umstand, dass es von Jakob Müelich heisst, er werde mit seinen «jetz habenden vnd noch überkommenden khindern» aufgenommen, während von Urs Meyer vermeldet wird, die Einbürgerung gelte für ihn und «alle syne khinder».[17] Urs Meyer, so lesen wir hier auch, habe anno 1607 der Stadt einen Becher von 20 Lot Silber verehrt. Anscheinend war es zu diesem Zeitpunkt also üb-

lich, die Bürgerrechtstaxe noch in Form eines Bechers zu bezahlen. So heisst es auch 1593 von Jakob Affentrang, er habe «syn burgrecht für xx cronen alls ein becher erleit»[18] und 1596 Urs Boll, der Schuhmacher ab Frohburg, habe «einen becher vmb xv cronen erleit, syn burgrecht».[19] Allerdings macht es den Anschein, diese Sitte sei nicht grundsätzliche Verpflichtung gewesen, und die Stadt habe, je nach Bedarf, Becher oder Geld als Zahlmittel akzeptiert. So bezahlte z. B. schon Lienhard Kandel für sich 20 Kronen und für seine beiden Söhne 10 Gulden in bar, wobei die 10 Gulden, so heisst es, «gantz vertrunken worden» seien.[20] Mit der Annahme von zwei Neubürgern scheint Olten übrigens keine besonders glückliche Hand gehabt zu haben. So lesen wir von Jakob Affentrang, er sei am 6. Juli 1596 zu Solothurn mit dem Schwert hingerichtet worden, weil er seine beiden Stieftöchter geschwängert habe. Und von Maritz Meyer, dem Sohn des Salbers Peter Meyer, heisst es, er sei anno 1620 «zuo Lentzburg mit zangen pfetzt [gezwickt], grederet und verbrendt worden umb wille syner begangener missethatten».[21]

Bürgerrechtstaxen

Bis 1604 betrug die Einbürgerungstaxe, je nach Herkunft des Neubürgers, zwischen 15 und 25 Kronen. Dann beginnt ein neuer Abschnitt. So verlangt die Gemeinde von Uli von Felten von Erlinsbach anno 1604 25 Kronen, einen Feuereimer und eine Muskete,[22] von Hans Graf ab dem Engelberg ein Jahr später einen Becher für 15 Kronen und 15 Kronen an Geld.[23] Urs Feigel, der Sohn des alten Stadtschreibers, hat schon 35 Kronen zu bezahlen, die er in Form von sechs Tischbechern und eines Staufs erlegt. Zudem verrechnet man ihm 3 Kronen, die verzehrt worden seien.[24] Bis ins Jahr 1628 steigert sich so die verlangte Gebühr schrittweise bis zu einem Betrag von 50 Kronen. Eine neue Situation zeigt sich bei den nächsten Einbürgerungen, die allerdings erst 1643 vorgenommen werden. Hier taucht nämlich erstmals auch die Forderung auf, die Neubürger müssten zusätzlich zu der Bürgerrechtstaxe auch einen Betrag an die Kirche abliefern. So verlangt man von Urs Kulli, dem Müller zu

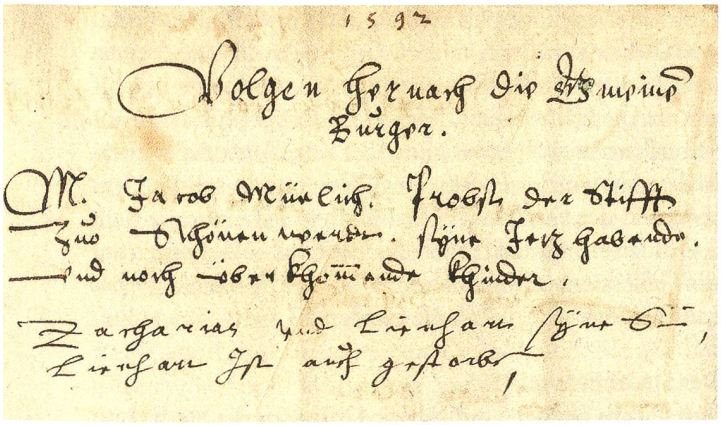

Als Erster der «gemeinen Burger» ist 1592 Stiftspropst Jacob Müelich mit seinen «jetz habenden und noch überkhommende khinder[n]» eingetragen. Aufgeführt sind dementsprechend auch seine beiden Söhne Zacharias und Lienhart.

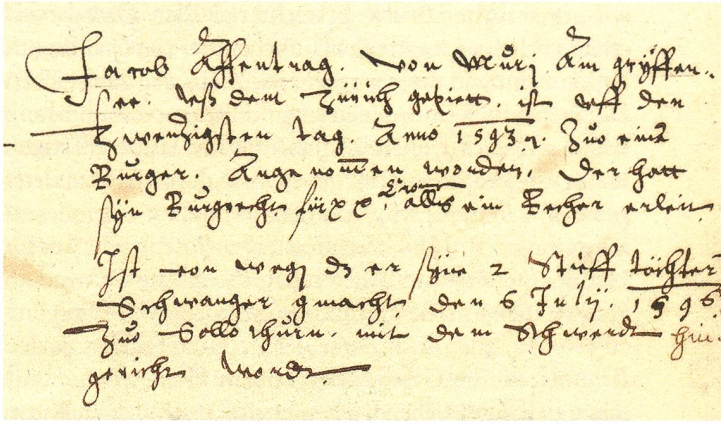

Vom ersten 1593 im Burgerbuch eingetragenen Oltner Neubürger, Jakob Affentrang, heisst es in einem Nachtrag, er sei «von wegen daz er syne 2 stieff töchtern schwanger g(e)macht, den 6. July 1596 in Sollothurn mit dem schwerdt hingericht(et) worden».

Rickenbach, zum Beispiel «ein schönes ansehenliches creutz in die kilchen» und von Mathias Schibler 15 Pfund zugunsten der Kirche St. Martin.[25] Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an gelten dann wiederum neue Konditionen: Jetzt beträgt die Einbürgerungstaxe in der Regel 100 Gulden! Zu diesem Betrag kommen regelmässig eine Spende an die Kirche, etwa «in die kilchen ein stuckh, eintweders ein fannen oder ein mesgewandt»[26] oder « in die kirchen St. Martini ein namhafftes, was der h. pfarherr vermelden wirth»[27] und ein Becher samt einem Saum Wein. 1697 schliesslich belaufen sich die Forderungen der Stadt an Johannes Gebner für das Bürgerrecht auf 40 Gulden der Kirche, 100 Gulden der Stadt, einen Saum guten alten Weines, einen Feuereimer und einen Becher von 50 Lot sowie für den Sohn 50 Gulden und einen Becher zu 25 Lot.[28] (Die beiden prachtvollen Becher sind heute im Historischen Museum zu sehen.) Wahrlich eine stolze Summe! Im späten 17. Jahrhundert werden Einbürgerungswillige in zunehmendem Masse «zur Geduld verwiesen», d. h. ihre Gesuche werden immer wieder zurückgestellt. Oft müssen Kandidaten zehn und mehr Jahre lang Hintersässen bleiben. Anscheinend also versucht sich die Stadt damals, aus vorerst nicht ersichtlichen Gründen durch prohibitive Forderungen vor weiteren Einbürgerungen zu schützen. Schliesslich fasst die Gemeinde anno 1700, nachdem sie das Bürgerrechtsgesuch des Hans Georg Lehner genehmigt hat, der seit 1689 Hintersäss ist und seither immer wieder «zur Geduld verwiesen» worden ist, den grundsätzlichen Beschluss, sechs Jahre lang überhaupt keine neuen Bürger mehr anzunehmen.[29]

Holzmangel

Der Grund für diese Massnahme ist für uns heute kaum mehr nachvollziehbar: Es fehlte damals schlicht an Holz! Tatsächlich geben wir uns heute kaum Rechenschaft darüber, in welch bedeutendem Masse man zu jener Zeit noch auf Holz als Rohstoff angewiesen war. Zwar wissen wir, dass im Wald die schönsten Eichen geschützt, «gebannt», waren, weil sie z. B. als Reserve zur Wiederherstellung von Brücken

wie unserer Alten Brücke betrachtet wurden. Dass damals offensichtlich auch ganz gewöhnliches Bau-, ja sogar Brennholz zunehmend rarer wurde, erhellt aus den zahlreichen Holzgeschäften, mit denen sich die Bürgerversammlung schon seit dem frühen 17. Jahrhundert zu beschäftigen hatte. Wie knapp das Holz gegen Ende dieses Jahrhunderts gewesen sein muss, wird deutlich, wenn die Gemeindeversammlung z. B. 1684 beschliesst, dem Joseph von Arx im Hammer, der darum gebeten hat, das Abwasser aus dem Ziegelbrunnen im Bann nutzen zu dürfen, die Genehmigung zu erteilen, allerdings unter der Bedingung, dass er den Brunnen an die Gasse neben seinem Haus setze, damit dieser den durchziehenden Leuten und dem Vieh zu Nutze komme. Auch müsse er den Brunnen auf seine Kosten unterhalten. Für die Leitung erhält er zwar Dünkelholz, wird aber dafür im Bezug des Brennholzes so lange eingestellt, bis sein Holzkonto wieder ausgeglichen ist.[30] Auch der Rosenwirt Urs Bernhard erhält, ausdrücklich ohne Präjudiz, anno 1687 40 Dünkel, damit er seinen Brunnen anschliessen kann, und wird deshalb für ein ganzes Jahr vom Brennholzbezug ausgeschlossen.[31] In zunehmendem Masse werden auch Leute, die bei der Gemeinde um Bauholz anhalten, zur Geduld verwiesen.[32] Schliesslich setzt die Gemeindeversammlung anno 1722 fest: Weil das Brennholz in allzu grossem Schwund sei und sich in absehbarer Zeit ein richtiger Mangel zeigen dürfte, sollten jedem Bürger nur noch fünf Klafter, dem Löwenwirt Konrad Kissling, dem Mondwirt Urs von Arx und dem Kronenwirt Urs von Arx, weil sie häufig den Zügen beim Gemeinwerk vorstehen müssten, sieben Klafter, dem Pfarrer neun Klafter, dem Kaplan sieben, jeder Witwe und jedem Hintersässen drei Klafter verabfolgt werden.[33] Nur wenige Jahre später wird der Holzverkauf sogar «ein für alle Mal verboten».[34] 1775 schliesslich werden «wegen zu befürchtendem Holzmangel» der ganze sogenannte Ban und die Allmend eingeschlagen.[35] Anno 1818 wird wegen des herrschenden Holzmangels sogar das Hauen von Palmstangen für die Palmen verboten, welche bisher traditionsgemäss am Palmsonntag in die Kirche getragen wurden.[36] Trotz dieser zunehmend restriktiven Holzbewirtschaftung sieht sich die Gemeinde noch 1826 gezwungen, um dem sich immer stärker bemerkbar machenden Holzmangel vorzubeugen, inskünftig jedes Klafter Gabenholz um einen halben Schuh kürzer zu machen und die zugeteilten Rationen 1830 gar um einen Drittel zu kürzen![37] Freilich hat man mittlerweile in ganz grossem Stil begonnen, Aufforstungsmassnahmen zu treffen. So ist die Forstkommission schon 1822 ermächtigt worden, 20 000 bis 25 000 Rottannensetzlinge anzuschaffen und diese im Tannwald zu verpflanzen.[38] Bis allerdings diese Massnahmen Früchte tragen, vergehen gut und gerne vierzig Jahre. Dann aber zahlen sich diese Investitionen aus. Nun endlich bringt der Erlös aus verkauftem Holz für die Gemeinde einen dringend benötigten Zustupf an die Lösung der gewaltigen Infrastrukturaufgaben, die im Zusammenhang mit dem fast explosiven Wachstum Oltens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Stadtsäckel zunehmend belasten.[39]

Mit dem Schwert hingerichtet zu werden erscheint uns heute, verglichen mit der Pein, die Maritz Meyer hat erdulden müssen, geradezu human. Wurde er doch zu Lenzburg gerädert, d. h. man zerbrach ihm alle Knochen und flocht ihn zwischen die Speichen eines Rades und anschliessend wurde er bei geschundenem Leibe verbrannt.

Der «Dorfbrief» von 1763

Bekanntlich hat Olten wegen seines Paktierens mit den aufständischen Bauern im Bauernkrieg anno 1653 sein Stadtrecht verloren. Dennoch dauerte es über 100 Jahre, bis Solothurn auch in der Frage der Einbürgerungen unmissverständlich klar machte, wer in dieser Frage eigentlich zuständig sei. So erhielt Olten zusammen mit einer ganzen Reihe von Gemeinden 1763 einen neuen «Gemeindebrief». Auch er lässt keinen Zweifel daran offen, dass die Regierung davon ausging, infolge der zunehmenden Zahl von Neubürgern und Zuwanderern sei über kurz oder lang grosser Mangel an Bau- und Brennholz und an Wunn und Weid zu befürchten. Diesen Umstand nahm die Obrigkeit auch zum Anlass, das Einbürgerungsverfahren grundsätzlich neu verbindlich zu regeln. So wurden die Einzugsgelder neu festgelegt: Ein Fremder sollte von nun an nebst der gewöhnlichen Gebühr für das Gewehr zuhanden der Obrigkeit 125 Gulden erlegen, der Gemeinde 250 Gulden, dem Spital 100 Gulden und der Kirche 30 Gulden. Auch solle er einen währschaften (Feuer-)Eimer stellen. Kantonsbürger bezahlten nur die Hälfte dieser Beträge. Neubürger aus dem Amt Olten kamen noch etwas günstiger weg. Auch das Hintersässengeld wurde neu festgelegt. Von nun an sollten Hintersässen der Obrigkeit 3 Pfund, der Gemeinde jährlich 3 Gulden entrichten. Erhob ein Hintersässe Anspruch auf die Genosssame (Anspruch auf Holz und Weiderecht), bezahlte er dafür nochmals 10 Gulden.[40]

Der Stadtbrief von 1795

Auf Oltens Drängen hin gab die Obrigkeit der Stadt dann am 24. Juli 1795 einen den neuen, veränderten Zeitläufen besser angepassten Stadtbrief. Er machte Vorschriften betreffend die Gemeindeversammlungen, den Aufenthalt von Landesfremden und die Verwaltung der Gemeindeein-

nahmen und regelte auch die Bürgeraufnahme neu. So mussten Kantonsbürger nun vor der Aufnahme ins Bürgerrecht, abgesehen vom Einzugsgeld, den Nachweis über den Besitz eines schuldenfreien Vermögens von 1000 Gulden erbringen! Fremde hatten nicht nur Leumundszeugnisse und den Nachweis über ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband und den Besitz eines schuldenfreien Vermögens von 2000 Gulden beizubringen, sie waren auch verpflichtet, Uniform und Gewehr anzuschaffen und der Obrigkeit und der Gemeinde nicht weniger als insgesamt 987 Gulden zu bezahlen! Die Hintersässen wurden nun, je nach ihrem Beruf, in 3 Klassen eingeteilt und bezahlten je nach Gruppenzugehörigkeit 3 bis 15 Gulden Hintersässengeld pro Jahr.[41]

Furcht vor Soziallasten

Nun haben wir sehr viel über Einkaufstaxen und -bräuche erzählt. Interessant wäre es nun aber sicher auch zu wissen, aus welchen andern Gründen Einbürgerungen schon weit früher recht selten zu verzeichnen waren. Und hier, denke ich, gebe es – nun einmal abgesehen vom Holzmangel, der im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert ein wichtiger Grund für die eigentümliche Zurückhaltung war, mit welcher die Stadt Einbürgerungswilligen begegnet ist – auch andere Gründe. Mit Sicherheit dürfen wir davon ausgehen, dass auch die damals relativ schmale Erwerbsbasis ein wichtiger Faktor gewesen ist. In einer Zeit, wo Arbeit in ganz wesentlichem Masse darüber entschied, ob sich jemand selber durchs Leben bringen konnte, wo nicht einmal jeder Bürgersohn damit rechnen konnte, das väterliche Handwerk daheim als Meister ausüben zu können, wo die Handwerker in berufsständischen Organisationen, in Zünften also, organisiert waren und eifersüchtig darüber wachten, dass nicht ortsfremde Berufsgenossen ihnen die Arbeit streitig machten, wehrte man sich eben auch durch Zurückhaltung in Einbürgerungsfragen gegen unliebsame Konkurrenz. Die Bürgergemeinde ihrerseits, die ja ursprünglich für allfällige «Sozialfälle», für notleidende Arme, Alte, Waisen, Kranke und Gebrechliche zu sorgen hatte, versuchte sich vor solchen Problemen ebenso durch genaue Prüfung der «Validität» der Einbürgerungswilligen zu schützen. Inwieweit eine eigentliche «Fremdenfeindlichkeit» hier ebenfalls eine Rolle gespielt hat, ist aus der doch respektablen zeitlichen Distanz schwierig zu beurteilen. Aus dem Verzeichnis der in der Zeit zwischen 1842 und 1874 in Olten aufgenommenen Neubürger[42] zeigt sich allerdings Folgendes: Der überwiegende Teil der Neubürger stammt aus der näheren Umgebung der Stadt oder aus Nachbarkantonen. In der Regel handelt es sich bei ihnen um gutbürgerliche Leute und Handwerker. Eine Ausnahme bilden hierin eine ganze Reihe von Eingebürgerten aus Deutschland. Sie alle bezahlten für ihre Einbürgerung Summen zwischen 1500.– und 5000.– Franken! Also drei- bis zehnmal so viel, wie zum Beispiel Jda Studer von Kappel für ihre Einbürgerung zu bezahlen hatte. Eine Erklärung für diese eigentümliche Diskrepanz, die uns fast glauben machen könnte, in der Stadt hätten damals die «Nationalisten» die Oberhand gehabt und sich Privilegien wie die Aufnahme ins Bürgerrecht nur um teures Geld abtrotzen lassen. Bei näherer Betrachtung allerdings zeigt es sich, dass es sich bei diesen deutschen Neubürgern – sie wurden übrigens alle durch Professor Walther Munziger, Bern, nach Olten vermittelt – ausschliesslich um vermögende Leute gehandelt hat, die, wie Walter Munziger selber schreibt, keineswegs daran dachten, in Olten Wohnsitz zu nehmen, sondern auf diesem Wege bloss ihre dienstpflichtigen Söhne schlicht und einfach vor dem Aufgebot ins preussische Militär bewahren wollten.[43]

Über alles gesehen wird man also sagen können, dass bei der Aufnahme ins Bürgerrecht seit Jahrhunderten die gleichen, oder zumindest ähnlichen Hürden zu überwinden waren, wie sie noch heute gelegentlich Anlass zu Diskussionen geben.

1 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 241, Nr. 220
2 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 244, Anm. 223
3 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 31, Z. 35
4 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 248, Nr. 228
5 das neue Jahr begann damals noch mit dem 25. Dezember, dem Tag nach dem Heiligen Abend. Darum heisst der 13. Januar «20. Tag».
6 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 207 ff., Nr. 191
7 StAO, Burgerbuch 1592, S. 81
8 StAO, Burgerbuch 1592, S. 63
9 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 144, Z. 10 ff.
10 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 244, Anm. 223
11 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 238, Nr. 216
12 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 217, Nr. 201
13 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 146, Nr. 126
14 vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 373, Nr. 362
15 StAO, Burgerbuch 1592, S. 153
16 StAO, GRP, Bd. 4, S. 393
17 StAO, Burgerbuch 1592, S. 8
18 StAO, Burgerbuch 1592, S. 35
19 StAO, Burgerbuch 1592, S. 37
20 StAO, Burgerbuch 1592, S. 38
21 StAO, Burgerbuch 1592, S. 35
22 StAO, Burgerbuch 1592, S. 41
23 StAO, Burgerbuch 1592, S. 42
24 StAO, Burgerbuch 1592, S. 43
25 beide Einträge in StAO, Burgerbuch 1592, S. 51
26 StAO, Burgerbuch 1592, S. 68
27 StAO, Burgerbuch 1592, S. 79
28 StAO, Burgerbuch 1592, S. 116
29 StAO, Burgerbuch 1592, S. 125
30 PAS Auszüge, Bd. 10, S. 151 f.
31 PAS Auszüge, Bd. 10, S. 153
32 PAS Auszüge, Bd. 10, S. 170
33 PAS Auszüge, Bd. 10, S. 182
34 PAS Auszüge, Bd. 10, S. 200
35 PAS Auszüge, Bd. 10, S. 217
36 StAO, GRP Bd. 1, S. 72
37 StAO, GRP Bd. 2, S. 64 und S. 289
38 StAO, GRP, Bd. 1, S. 312
39 vergl. dazu M. E. Fischer, Kapitel »«Blickpunkte 1850 – 1915» in «Olten 1798 bis 1991», S. 185 und S. 194
40 StAO, Urk. 1763. Mai 13., GA 01.14.04 (alte Signatur B 11)
41 StAO, Urk. 1795, Juli 24., GA 01.14.05 (alte Signatur B 23)
42 es ist abgedruckt in «Olten 1798 bis 1991», Dietschi, Olten 1991, S. 88
43 vergl. M. E. Fischer, Olten und seine deutschen Neubürger, in «Olten 1798 bis 1991», S. 87 ff.